

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG für Tarifkunden mit einem dynamischen Tarif ohne registrierte Leistungsmessung („AGB“)

## 1. Zustandekommen des Liefervertrags, Lieferbeginn:

1.1 Diese AGB gelten für Kunden mit einem dynamischen Stromtarif. Zusätzlich zu diesen AGB gelten die beigegefügte „Tarifbedingungen – MONTANA dynamic“ („Tarifbedingungen“).

1.2 Der Liefervertrag zwischen dem Kunden und MONTANA kommt erst mit dem Erhalt der Vertragsbestätigung in Textform zustande.

1.3 Der konkrete Zeitpunkt der Vertragsbestätigung richtet sich danach, dass MONTANA eine Bestätigung des Netzbetreibers sowie bei einem Lieferantenwechsel die Kündigungsbestätigung des bisherigen Lieferanten vorliegt. Beide Bestätigungen werden durch MONTANA eingeholt.

1.4 Bis zur Übersendung der Vertragsbestätigung behält sich MONTANA vor, den Aufenthalt des Kunden abzulehnen.

1.5 Der Kunde kann in seinem Auftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Termin nicht realisierbar sein, erfolgt die Lieferung in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Vertragschlusses zum nächstmöglichen Termin.

## 2. Gegenstand des Liefervertrags:

2.1 Auf der Grundlage dieses Vertrags liefert MONTANA dem Kunden an die vereinbarte Lieferanschrift Strom in Niederspannung. Weiterhin beinhaltet der Vertrag den Messstellenbetrieb durch den grundyständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG<sup>1</sup> dar. Das Recht des Kunden zur Wahl eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers bleibt hiervon unberührt. In diesem Fall wird der Messstellenbetrieb unmittelbar mit dem wettbewerblichen Messstellenbetreiber abgewickelt. Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind der Netzanschluss und die Anschlussnutzung. Hierfür ist der jeweilige Netzbetreiber zuständig.

2.2 Soweit der Messstellenbetrieb gem. Ziffer 2.1 Gegenstand des Liefervertrags ist, verpflichtet sich MONTANA, entsprechende Verträge mit dem Messstellenbetreiber zu schließen, nach denen der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb (insb. Einbau-, Wartungs-, Messungs- und Datenübermittlungspflichten) gegenüber dem Kunden übernimmt. Die Abrechnung der Messstellenbetriebskosten übernimmt MONTANA und belastet diese nach Maßgabe der Tarifbedingungen an den Kunden als Teil des Lieferpreises weiter.

2.3 Sollten die Kosten für den Messstellenbetrieb zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber unmittelbar abgerechnet werden, hat der Kunde MONTANA hierüber unverzüglich in Textform zu informieren. In diesem Fall sind die Kosten für den Messstellenbetrieb nicht Bestandteil des Lieferpreises.

## 3. Kündigungsmöglichkeiten:

3.1 Beide Parteien sind zur ordentlichen Kündigung unter Einhaltung der in der Vertragsbestätigung genannten Kündigungsfrist berechtigt. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. MONTANA wird die Kündigung spätestens zwei Wochen nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

3.2 Neben der ordentlichen Kündigung kann der Kunde auch bei Änderungen des Netto-Grundpreises, bei Änderungen des MONTANA-Aufschlages und bei Änderungen der AGB oder der Tarifbedingungen den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu dem Termin der angekündigten Änderung kündigen.

3.3 Veränderungen des Börsenstrompreises oder der von MONTANA nicht beeinflussbaren Preisbestandteile (vgl. Anlage 1 zu den Tarifbedingungen) sowie der Umsatzsteuer begründen kein Sonderkündigungsrecht.

3.4 Die Parteien haben das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn (1.) der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt, (2.) der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung trotz Mahnung in Verzug befindet und MONTANA die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vor dem Wirksamwerden der Kündigung angekündigt hat, oder (3.) der Kunde fehlerhafte Angaben im Bestellprozess (z. B. über die Art der Messung [RLM/SLP, iMSys], über die Art des Messgerätes [konventionelle Messeinrichtung / moderne Messeinrichtung / intelligente Messeinrichtung] oder das Vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung) vorgenommen hat, die eine Zuordnung des Kunden zu dem von ihm gewählten Tarif verhindern, oder (4.) der Kunde über ein intelligentes Messsystem mit Tarifanwendungsfall 2 verfügt und den Tarifanwendungsfall nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn auf den Tarifanwendungsfall 1 oder 7 umstellt, da die Messdaten des Tarifanwendungsfalls 2 im Rahmen des dynamischen Stromtarifes nicht durch MONTANA verarbeitet werden können. Darüber hinaus gilt der Vertrag nur für Kunden, die einen Zählpunkt ohne registrierte Leistungsmessung besitzen. Sollte der Zählpunkt des Kunden während der Vertragslaufzeit auf eine registrierte Leistungsmessung wechseln, liegt hierin ebenfalls ein wichtiger Grund, der MONTANA zur fristlosen Kündigung berechtigt.

3.5 Im Fall der außerordentlichen Kündigung meldet MONTANA den Kunden unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber ab und stellt die Lieferung ein. Soweit trotz außerordentlicher Kündigung durch MONTANA der Kunde über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus MONTANA bilanziell zugeordnet bleibt, ohne dass MONTANA dafür einen vollständigen Ausgleich erhält, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Liefervertrag. Im Übrigen behält sich MONTANA die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vor.

3.6 MONTANA wirkt am unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel mit.

## 4. Preisänderungen:

4.1 MONTANA ist berechtigt und verpflichtet, den Netto-Grundpreis sowie den MONTANA-Aufschlag im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an die Entwicklung ihrer Kosten anzupassen. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB überprüfen lassen.

4.2 Veränderungen des Börsenstrompreises oder der von MONTANA nicht beeinflussbaren Preisbestandteile sowie der Umsatzsteuer sind von der einseitigen Leistungsbestimmung von MONTANA ausgenommen und führen ausschließlich nach den zwischen beiden Parteien vereinbarten Tarifbedingungen zu einer Anpassung des Lieferpreises, ohne dass einer Partei hierbei ein Ermessen zusteht.

4.3 Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch MONTANA sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die Teil des Netto-Grundpreises oder des MONTANA-Aufschlags sind. MONTANA ist bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist MONTANA verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. MONTANA wird die Höhe und die Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen.

4.4 Preisänderungen die auf einer einseitigen Leistungsbestimmung durch MONTANA beruhen, werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen – bei Haushaltskunden mit einer Frist von mindestens einem Monat – vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.

4.5 Eine Preisanpassung im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung ist ausgeschlossen, wenn und soweit in der Vertragsbestätigung eine Preisgarantie vereinbart ist.

## 5. Umzug, Auszug:

5.1 Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands besteht der Liefervertrag fort, solange es MONTANA möglich ist, die Belieferung zu den bisherigen Bedingungen fortzuführen. Der Kunde teilt MONTANA seine neue Anschrift und eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer spätestens zwei Wochen vor dem Umzug mit. MONTANA wird den Kunden über die Fortsetzung des Liefervertrags binnen zwei Wochen nach Erhalt der Informationen im Sinne von Satz 2 in Textform informieren.

5.2 Im Fall eines Wohnsitzwechsels eines Haushaltskunden bleibt § 41b Abs. 5 EnWG von Ziffer 5.1 unberührt.

5.3 Erfolgt die Mitteilung oder die Kündigung nicht oder nicht rechtzeitig vor dem Wohnsitzwechsel, zahlt der Kunde für die nach seinem Auszug an der ursprünglichen Lieferanschrift bis zur Beendigung des Liefervertrags entnommene Energie, soweit MONTANA diese ihrerseits dem örtlichen Netzbetreiber vergüten muss.

## 6. Haftung und Entschädigung:

6.1 Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Liefervertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

6.2 Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den MONTANA bei Abschluss des Liefervertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die MONTANA kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

## 7. Verbrauchserfassung:

7.1 Die von MONTANA gelieferte Energie wird mittels Messeinrichtungen nach den Vorschriften des MsbG erfasst. MONTANA ist berechtigt, den Verbrauch für die Zwecke der Abrechnung im Sinne von § 40a Abs. 1 EnWG zu ermitteln.

7.2 Entscheidet sich MONTANA für ein System der regelmäßigen Selbstablesung, ist der Kunde verpflichtet, nach Aufforderung durch MONTANA die vorhandene Messeinrichtung innerhalb von zwei Wochen abzulesen und MONTANA den abgelesenen Wert sowie das Ablesedatum kostenlos mitzuteilen. Die Pflicht zur Selbstablesung entfällt, soweit eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Haushaltskunden können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist. In diesem Fall richtet sich die Verbrauchserfassung nach § 40a Abs. 1 Satz 3 bis 5 EnWG.

7.3 Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder MONTANA aus anderen Gründen, die MONTANA nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, kann MONTANA den Verbrauch für die Zwecke der Abrechnung oder der Abrechnungsinformationen auf Grundlage der letzten Abrechnung oder nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

## 8. Abrechnung und Abrechnungsinformationen:

8.1 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des nach Ziffer 7 ermittelten Verbrauchs. Das gilt auch für Ferraris-Zähler, moderne Messeinrichtungen gem. § 2 Nr. 15 MsbG (mME) und intelligente Messsysteme gem. § 2 Nr. 7 MsbG (iMSys) ohne Tarifanwendungsfall (TAF) 7.

8.2 Aufgrund des sich stündlich verändernden dynamischen Arbeitspreises ist es erforderlich, den gem. Ziffer 7 ermittelten Verbrauch für jede Stunde im Lieferungszeitraum zuzuordnen. Eine Zuordnung auf Basis konkreter Messdaten ist nur beim Vorhandensein eines iMSys mit TAF 7 möglich; im Übrigen findet eine Zuordnung des ermittelten Verbrauches zur jeweiligen Stunde auf der Grundlage des jeweils gültigen Standardlastprofils des Netzbetreibers statt.

8.3 Der Abrechnungszeitraum beträgt bei der Installation eines Ferraris-Zählers oder einer modernen Messeinrichtung zwölf Monate im Übrigen einen Monat. Sofern der Kunde dies wünscht, erfolgt die Abrechnung gegen ein zusätzliches Entgelt auch bei der Installation eines Ferraris-Zählers oder einer modernen Messeinrichtung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich. Das zusätzliche Entgelt entfällt, wenn sich der Kunde für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet. Darüber hinaus hat der Kunde das Recht, einmal jährlich eine kostenlose Abrechnung und Abrechnungsinformationen in Papierform anzufordern.

8.4 Soweit sich während der Vertragslaufzeit die Art der Messeinrichtung ändert oder bei einem iMSys der Tarifanwendungsfall, ist MONTANA auf Wunsch des Kunden verpflichtet und im Übrigen berechtigt, das Abrechnungsintervall sowie die Erhebung von Vorauszahlungen auf die für das neue Messgerät oder für den neuen Tarifanwendungsfall vorgesehenen Regeln (Ziffer 7 der Tarifbedingungen) umzustellen. Die Umstellungsdauer beträgt mindestens einen Monat und erfolgt ausschließlich zum 1.01 eines Kalendermonats. MONTANA wird den Kunden rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Umstellung informieren.

## 9. Abschlag und Zahlung:

9.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet (Ferraris-Zähler oder moderne Messeinrichtung), so ist MONTANA berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Sie werden erstmals in der Vertragsbestätigung mitgeteilt und später entsprechend der festgestellten Verbrauchsentwicklung und den Preisänderungen angepasst. Die Rechte von Haushaltskunden nach § 41b Abs. 3 EnWG bleiben hiervon unberührt.

9.2 Als Zahlungsweise für Abschläge und Rechnungen kann der Kunde zwischen einer Banküberweisung und der Erteilung einer Einzugsermächtigung wählen. MONTANA wird bei Erteilung einer Einzugsermächtigung die Abschläge jeweils abbuchen.

9.3 Einwände gegen die Festsetzung der Abschläge und gegen Rechnungen berechtigen den Kunden gegenüber MONTANA zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, (1.) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder (2.) sofern (a.) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Zeitraum ist und (b.) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und (c.) solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.

9.4 Gegen Ansprüche von MONTANA kann der Kunde nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## 10. Berechnungsfehler:

10.1 Soweit der Liefervertrag gem. Ziffer 2.1 den Messstellenbetrieb umfasst, ist MONTANA verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei MONTANA, so hat er MONTANA zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen MONTANA zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

10.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, ist die Überzahlung von MONTANA zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt MONTANA den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachrechnung zugrunde zu legen.

10.3 Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 11. Störungen des Netzbetriebs:

11.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist MONTANA von ihrer jeweiligen Verpflichtung zur Lieferung von Strom befreit, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Zuständig für Ansprüche des Kunden wegen Störung des Netzbetriebs ist der Netzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist. MONTANA wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie MONTANA bekannt sind oder durch MONTANA in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

## 12. Höhere Gewalt:

Wird MONTANA die Erfüllung einer Leistungspflicht durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss hat und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so ist MONTANA von dieser vertraglichen Leistungspflicht befreit, solange die Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

## 13. Änderungen der AGB / der Tarifbedingungen:

13.1 MONTANA ist berechtigt, die AGB und/oder die Tarifbedingungen zu ändern, wenn und soweit:

- (1.) die Bedingungen dieses Liefervertrags durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
- (2.) die Bedingungen dieses Liefervertrags durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
- (3.) die rechtliche oder tatsächliche Situation sich ändert und

die Veränderungen nach (1.) bis (3.) bei Abschluss des Liefervertrags nicht konkret vorhersehbar waren und entweder zu einer Lücke im Liefervertrag führen, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung entstehen lässt, oder dazu führen, dass die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) nicht unerheblich gestört wird.

13.2 Die Anpassung wird nur wirksam, wenn MONTANA dem Kunden die Änderung dieser AGB oder der Tarifbedingungen rechtzeitig vor ihrem vorgesehenen Inkrafttreten, in jedem Fall aber vor Ablauf einer Abrechnungsperiode in Textform mitteilt (Änderungsmitteilung). Auf eine Änderungsmitteilung hin kann der Kunde den Liefervertrag fristlos zum vorgesehenen Änderungszeitpunkt kündigen. Hierauf wird MONTANA den Kunden in der Änderungsmitteilung hinweisen.

## 14. Datenschutz:

MONTANA verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Nähere Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung, die Sie jederzeit unter [www.montana-energie.de](http://www.montana-energie.de) einsehen können.

## 15. Kontakt der Bundesnetzagentur:

Die Bundesnetzagentur unterhält einen Verbraucherservice für den Bereich Energie (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Tel.: 0228/14 15 16, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)).

## Besondere Regelungen für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern gem. § 13 BGB

### 16. Widerrufsbelehrung:

#### 16.1 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Liefervertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG, Dr.-Max-Straße 26, 82031 Grünwald, Tel.: 0800/55 55 990, Telefax: 089/641 65 212, E-Mail: [widerruf@montana-energie.de](mailto:widerruf@montana-energie.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Liefervertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können dafür auch unser Kontaktformular elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### 16.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Liefervertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Liefervertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom und Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Liefervertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Liefervertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## 17. Kündigung mittels Kündigungsschaltfläche:

Im Fall der zulässigen Kündigung eines Verbrauchers über eine sog. Kündigungsschaltfläche richtet sich die Kündigung sowie ihre Bestätigung nach den Vorschriften des § 312k BGB.

## 18. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher:

MONTANA beantwortet Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, (Verbraucherbeschwerden) innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen ab Zugang bei MONTANA. Wenn MONTANA der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb dieser Frist abhilft, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 33, 10117 Berlin, Tel.: 030/27 57 240-0, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)). MONTANA ist verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Rechte von MONTANA und des Verbrauchers, die Gerichte anzurufen und ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleiben hiervon unberührt.

<sup>1</sup> Messstellenbetriebsgesetz in der Fassung vom 08.05.2024 (BGBl. I 2024, 151). Sollte die Norm angepasst werden, gilt sie in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Liefervertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG, Dr.-Max-Straße 26, 82031 Grünwald, Tel.: 0800/55 55 990, Telefax: 089/641 65 212, E-Mail: [widerruf@montana-energie.de](mailto:widerruf@montana-energie.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Liefervertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür auch unser Kontaktformular verwenden.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Liefervertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Liefervertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom bzw. Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Liefervertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Liefervertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



## MONTANA Energieversorgung Widerrufsformular

Wenn Sie nicht zufrieden sind, können Sie das ändern.

Mit diesem Widerrufsformular können Sie **innerhalb von 14 Tagen** nach Vertragsabschluss von Ihrem Vertrag mit MONTANA zurücktreten, indem Sie uns dieses Formular ausgefüllt zurücksenden an MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG, Dr.-Max-Straße 26, 82031 Grünwald. Alternativ können Sie uns das Formular auch per Telefax an 089/641 65 212 oder per E-Mail an [widerruf@montana-energie.de](mailto:widerruf@montana-energie.de) zukommen lassen. Sie können auch unser Kontaktformular auf [www.montana-energie.de](http://www.montana-energie.de) verwenden.

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Liefervertrag für (bitte ankreuzen):

Erdgas

Strom

Nachname (oder Firma)\*

Vorname (ggf. Ansprechpartner)\*

Straße, Hausnummer\*

PLZ\*

Ort\*

Telefon- oder Mobilnummer tagsüber (für Rückfragen)

Auftrags-/Vertragsnummer

Wieso haben Sie den Vertrag mit uns widerrufen?

Preis

falscher Lieferbeginn

Sonstiges:

Datum\*

Unterschrift\*

\* Pflichtfelder